

Gültig ab 1. Januar 2023

## I Reglement für die Ersatzversorgung



## Art. 1 Anwendung

Der vorliegende Preis regelt das Entgelt für die Stromlieferung an Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit Netzzugang, welche die Ersatzversorgung durch die Gemeindewerke Horgen in Anspruch nehmen, weil sie über keinen gültigen Stromliefervertrag mit einem Lieferanten verfügen oder weil ihr Lieferant ausfällt.

## Art. 2 Stromprodukt

- 1 Das Entgelt für die Ersatzstromlieferung wird den Stromkundinnen und – kunden pro Verbrauchsstelle verrechnet.
- 2 Mit dem Produkt "Ersatzstrom" liefern die Gemeindewerke Stromkundinnen und – kunden Strom, der zu 100% aus Wasserkraft (Schweiz oder Europa) stammt.

## Art. 3 Preis

- 1 Das Entgelt für die Ersatzstromlieferung besteht aus einem verbrauchabhängigen Arbeitspreis (Rp. pro kWh) für den bezogenen Strom und einer Abwicklungspauschale (in Fr. pro Monat).
- 2 Der Arbeitspreis für die Lieferung von Ersatzenergie basiert auf den Kosten für die kurzfristige Beschaffung am Markt. Er wird monatlich anhand der folgenden Formel ermittelt und auf die Messdaten pro Stunde angewendet:

$$\text{Arbeitspreis} = \text{Spotmarktpreis} \times \text{Wechselkurs} + 0.8 + \text{Herkunftsnachweis}$$

- 3 Dabei gelten
  - a als Spotmarktpreis die stündlichen SwissIX-Preise in ct / kWh;
  - b als Wechselkurs der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung veröffentlichte Monatsmittelkurs zwischen Euro und Schweizer Franken;
  - c als Herkunftsnachweis der effektive Preis für die Beschaffung der Herkunftsnachweise.
- 4 Ist der errechnete Preis tiefer als der publizierte Einheitspreis der Grundversorgung, so wird der Einheitspreis plus 0,8 Rp / kWh verrechnet.
- 5 Kommt es zu einem Market Curtailment, so werden die Kosten vollständigen weiter verrechnet.
- 6 Die Abwicklungspauschale beträgt Fr. 1'500.00 pro Monat.

## Art. 4 Lieferdauer

Die Ersatzversorgung kommt zu Stande, wenn kein gültiger Energieliefervertrag vorliegt und der Messpunkt in die Bilanzgruppe der Gemeindewerke Horgen wechselt. Die Ersatzversorgung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Arbeitstagen per Ende jedes Monats gekündigt werden, sofern ein neuer Energieliefervertrag vorliegt.

#### **Art. 5 Ergänzende Bestimmungen**

Im Weiteren gelten die Bestimmung des Stromversorgungsreglements gültig ab 1.1.2022.

#### **Art. 6 Mehrwertsteuer**

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese ist zusätzlich geschuldet und wird zum jeweils gültigen Satz verrechnet.

#### **Art. 7 Inkrafttreten**

Dieser Preis tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Horgen, 14.12.2022  
Gemeindewerke Horgen